



Satzung

der Sport und Kulturgemeinschaft Frankfurt am Main e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sport- und Kulturgemeinschaft Frankfurt am Main e. V." abgekürzt SKG Frankfurt a. M. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter der VR.-Nr. 5385 eingetragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Farbe und Wappen

Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß. Das Vereinswappen zeigt den stilisierten Römer, weiß auf rotem Grund.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, passive, außerordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, und Ehrenmitglieder. Passive Mitgliedschaft ist schriftlich über die Abteilungen zu beantragen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören, aber am Übungs- und/oder am aktiven Sportbetrieb nicht



teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind Kurzzeitmitglieder, Gruppenmitglieder und Gastmitglieder. Fördernde Mitglieder können (natürliche und juristische) Personen werden, die sich verpflichten, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen. Näheres regelt der Vorstand.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitglieder unterliegen den jeweils geltenden Satzungen und Ordnungen der für ihren Abteilungsbereich zuständigen übergeordneten Verbände, denen die SKG als Mitglied angehört.

4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Delegiertenversammlung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

a. durch Tod

b. durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Halbjahr (30.6. und 31.12.) erfolgen.

c. durch Ausschluss des erweiterten Vorstandes aa) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bb) wegen unehrenhafter Handlungen, cc) wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn das Mitglied angehört worden ist, und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

d. durch Ausschluss des Vorstandes wenn fällige Zahlungsverpflichtungen einen Zeitraum von sechs Monaten und sonstige Leistungen für das vergangene Kalenderjahr rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangenen Mahnungen erfolgt.

6. Wer ohne schriftliche Einwilligung seines Abteilungsvorstandes Wettkämpfe der in der Abteilung betriebenen Art für einen anderen Verein austrägt, kann vom Abteilungsvorstand für die Dauer eines Kalenderjahres vom Betrieb der Abteilung ausgeschlossen werden.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben unbeschadet der Bestimmung des § 4 Ziff. 6 das Recht, am Übungsbetrieb der Abteilung, für die sie sich angemeldet haben, teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder haben weiterhin das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
3. Die Mitglieder haben die in der Delegiertenversammlung festgesetzten Beiträge im voraus und sonstige Leistungen nach Maßgabe der Festsetzung durch die Delegiertenversammlung zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen sind verpflichtet, bei den Arbeiten mitzuwirken, die zur Pflege und Instandhaltung der eigenen und der jeweiligen Abteilung überlassenen Anlage nötig sind. Soweit hierzu Mitglieder nicht bereit oder in der Lage sind, können die Mitglieder der betreffenden Abteilungen Stundensätze festlegen, die in diesem Falle von Mitgliedern als Ausgleich zu zahlen sind.

§ 6 Beiträge

1. Der Beitrag der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins sicherstellen.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Delegiertenversammlung beschließt, hinzukommen gegebenenfalls Sonderbeiträge und Umlagen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Er ist fällig jeweils am 01.04. eines Jahres. Auf Antrag eines Mitglieds kann hiervon abgewichen werden.
3. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe der erweiterte Vorstand beschließt. Passive Mitglieder zahlen den gleichen Beitrag wie jugendliche Mitglieder.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung (§8)
- Der Vorstand (§11)
- Der erweiterte Vorstand (§12)

§ 8 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins.

Sie besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen
- den Abteilungsdelegierten

2. Die Anzahl der den Abteilungen zustehenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder in den Abteilungen. Sie beträgt für die Mitgliederzahlen:

- bis 50 Mitglieder 1 Delegierter
- bis 100 Mitglieder 3 Delegierte
- bis 150 Mitglieder 5 Delegierte
- bis 200 Mitglieder 7 Delegierte
- über 200 Mitglieder 9 Delegierte

Die Geschäftsstelle teilt den Abteilungen die Anzahl ihrer Delegierten rechtzeitig vor jeder Delegiertenversammlung mit.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
2. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen über die zurückliegenden beiden Geschäftsjahre.



3. Die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

4. Die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung von Sonderbeiträgen und Umlagen.

5. Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung, insbesondere über Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.

6. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Abteilungen oder einzelner Mitglieder, die an die Delegiertenversammlung gerichtet werden.

Die Beschlussfassung erfolgt-außer in den Fällen der §§ 15 und 17- mit einfacher Mehrheit. Anträge an die Delegiertenversammlung sollen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung mit schriftlicher Begründung vorgelegt werden.

§ 10 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand alle zwei Jahre unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Vorstand oder erweiterter Vorstand können bei Bedarf eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auch einzuberufen, wenn 100 Mitglieder unter schriftlicher Abgabe des Grundes dies beantragen.

3. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

4. Die Einladung der Delegierten kann auch nur durch Veröffentlichung in der SKG-Vereinszeitung erfolgen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden



- zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- dem Kassierer/der Kassiererin
- zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind jeweils der/die Vorsitzende oder ein/eine der Stellvertreter/Stellvertreterinnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt der Vorstand eine/n Leiter/in der Geschäftsstelle. Diese/r nimmt an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil und führt dabei jeweils die Sitzungsniederschrift. Er/Sie führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch einen/eine der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen, bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes kann die Delegiertenversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.



§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Leitern/Leiterinnen der Sport- und Kulturabteilungen und von der Delegiertenversammlung zusätzlich gewählten Mitgliedern. Er ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und über die Situation des Vereins zu unterrichten.

2. Der erweiterte Vorstand beschließt jährlich spätestens bis 15. Februar auf Vorschlag des Vorstandes den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und nimmt die Berichte des/der Kassierers/Kassiererin und der Kassenprüfer/innen für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.

§ 13 Die Abteilungen

1. Die Abteilungen entscheiden selbständig über Art und Umfang ihrer sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und den Betrieb in den einzelnen Sparten im Rahmen ihrer Haushaltsmittel, die ihnen im jährlichen Haushalt zugewiesen werden.

2. Die Abteilungsvorstände und ihre Abteilungsdelegierten werden für zwei Jahre in den Abteilungsversammlungen gewählt.

3. Alljährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, in der ein Rechenschaftsbericht zu geben ist.

4. Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, zur Regelung des Abteilungsbetriebes detaillierte Ordnungsregeln aufzustellen; die für ihren Bereich geltenden Bestimmungen der übergeordneten Verbände sind zu beachten.

§ 14 Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch einer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen auszuscheiden hat.

2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen berichten jährlich dem erweiterten Vorstand über die Prüfung der Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung einen Zweijahresbericht.



§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand im Rahmen des gültigen Haushaltsplanes eingegangen werden, Haushaltsüberschreitungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Frankfurt am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 01.02.2016